



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1523 | Stand: 23. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften

Vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Agrarbiologie verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
 - a) Pflichtmodule mit einem Umfang von 18 Credits:
 - Pflanze, Tier, Boden: Physiologie, Biochemie (6 Credits)
 - Genetic Variation and Evolution in Agricultural Systems (6 Credits)
 - Quantitative Methods in Biosciences (6 Credits)
 - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 42 Credits,
 - c) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 30 Credits,
 - d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits
- (2) Eine Liste der Wahlpflichtmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden.
- (3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann ebenfalls dem Modulkatalog entnommen werden. Diese Liste enthält Bachelor-Module, von denen Studierende ohne agrarbiologische Vorbildung gemäß Einstufung im Rahmen der Zulassung (vergleiche hierzu § 4 Absatz der Zulassungssatzung) maximal zwei Module, das heißt maximal 12 Credits, auf Antrag bei der Studiengangleitung belegen

können. Über diese Liste hinaus können Wahlmodule aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag bei der Studiengangleitung Module auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

- (4) Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bereits in einem Bachelorstudiengang mit einer Prüfung abgeschlossen wurden und in die Bachelor-Endnote eingingen, können im Masterstudiengang weder belegt, noch anerkannt werden.
- (5) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals gehören den Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission Agrarbiologie bestellt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Es besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und einer mündlichen Präsentation (Verteidigung). Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 30%.

§ 9 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die entweder hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften oder der Fakultät Agrarwissenschaften zugehörig ist.
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,

- Exposé zur Master-Thesis,
- Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
- Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften oder Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim tätig ist,
- Name der externen Einrichtung sowie der externen Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

§ 12 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 13 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich in der Fakultät Naturwissenschaften oder in der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt §24 (9) A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und dem Rektor/der Rektorin der Universität Hohenheim unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften vom 3. Februar 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 19. April 2021, Nr. 1333),

zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 6. Juli 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 27. Juli 2022, Nr. 1415) sowie die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften vom 07. Februar 2023 (veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 22. Februar 2024, Nr. 1494) außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

- a) Bereits abgeschlossene, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule werden in den Wahlpflichtbereich übernommen. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Bachelormodule mehr im Rahmen der Wahlmodule belegt werden. Das heißt im weiteren Studium gilt die Studienvariante mit agrarbiologischer Vorbildung gemäß § 4 Absatz 4 der Zulassungssatzung sowie § 3 Absatz 3 S-MPO.
- b) Im begründeten Ausnahmefall ist ein zweiter Tausch der Modulzuordnung möglich.

(5) § 43 Absatz 5 a-MPO tritt für den Master-Studiengang Agrarbiologie zum Wintersemester 2027/2028 in Kraft.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-